



INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

3.22 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz, 22. Änderung 2014, Änderungspunkt 3 Center Ost	2
17.19.0 Bebauungsplan Gmeinstraße – Löckwiesenweg, Aufhebung Aufschließungsgebiet, Beschluss.....	4
17.19.0 Bebauungsplan Gmeinstraße – Löckwiesenweg, Beschluss	5
Trassenverordnung für die Errichtung eines Gehsteigs in Teilbereichen der Ziegelstraße	9
Trassenverordnung eines Teilstücks der Geh- und Radwegverbindung zwischen der Leonhardstraße und der Sonnenstraße.....	10
Aus der GR-Sitzung vom 9. Juli 2015	11
Impressum	23

VERORDNUNG

GZ.: A 14-023362/2014/0036

3.22 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 22. Änderung 2014 – Änderungspunkt 3 Center Ost

Gemäß § 38 Abs 12 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idgF wird nach Ablauf der Sechsmonatsfrist mit 16.08.2015 der 3.22 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 22. Änderung 2014, Änderungspunkt 3 Center Ost, in der am 4. Dezember 2014 vom Gemeinderat beschlossenen Fassung genehmigt.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Verordnung beschlossen:

Aufgrund der §§ 24 Abs 1 i.V.m. § 42 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF wird der 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz idF 3.21 in 1 Punkt geändert.

§ 1

Der 3.22 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz - 22. Änderung 2014 besteht aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht. Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 2

Gegenüber dem 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz idF 3.21 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3) A 14-K-757/2002-1195 Center Ost, St. Peter Gürtel

Grdstk. 701/1, KG Graz Stadt – Messendorf

Eine bisher als „Gewerbegebiet“ BD 0,2-1,5, ausgewiesene Fläche im Ausmaß von 0,34 ha wird in **„Einkaufszentrum 2 räumlich überlagert mit Gewerbegebiet“**, BD 0,2-1,5 geändert.

§ 3

Die Verordnung zum 3.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz idF 3.21 bleibt inhaltlich aufrecht.

§ 4

Die Rechtswirksamkeit des 3.22 Flächenwidmungsplanes 2014 der Landeshauptstadt Graz-22. Änderung, Änderungspunkt 3 Center Ost, beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

Der 3.22 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 22. Änderung 2014 liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20. VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-063672/2014/0014

17.19.0 Bebauungsplan „Gmeinstraße – Löckwiesenweg“

XVII. Bez., KG 63118 Rudersdorf

Aufhebung Aufschließungsgebiet

KG 63118 Rudersdorf;

Gst. Nr.: 94/1, 94/2, 100 und 102

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 19.11.2015 folgende Verordnung beschlossen:

Auf Grund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 17.19.0 Bebauungsplanes „Gmeinstraße-Löckwiesenweg“ wird gemäß § 29 Abs 3 StROG 2010 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufgehoben:

KG 63118 Rudersdorf; Gst.Nr.: 94/1, 94/2, 100 und 102

Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als vollwertiges Bauland „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 -0,8.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-063672/2014/0014

17.19.0 Bebauungsplan „Gmeinstraße – Löckwiesenweg“

XVII. Bez., KG 63118 Rudersdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 19.11.2015, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 17.19.0 Bebauungsplan „Gmeinstraße – Löckwiesenweg“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl. Nr. 140/2014 in Verbindung mit den § 8, § 11 und § 89 (4) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 75/2015 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Es wird die offene Bauungsweise festgelegt.

§ 3 BEBAUUNGSDICHTE

Eine Überschreitung des im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte bis max. 0,85 zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
Die Baugrenzlinien gelten nicht für Nebengebäude, Flugdächer, Tiefgaragen, Tiefgaragenrampen und dergleichen. Nebengebäude sind nur in den im Plan ausgewiesenen Bereichen (ungefähre Lage) zulässig. Davon ausgenommen sind Nebengebäude als Müllsammelstellen.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer, Balkone und dergleichen.
- (3) Laubengänge dürfen nicht über die Baugrenzlinien vortreten.
- (4) Unabhängig von den Baugrenzlinien gelten die Abstände gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz 1995 idGF.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GESAMTHÖHE, DÄCHER

- (1) Als Dachform bei Hauptgebäuden sind nur Flachdächer zulässig.
- (2) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten bezogen auf das nachträglich hergestellte Gelände folgende maximalen Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Taufenseitige Gebäudehöhe = Gesamthöhe Flachdach
2 G	max. 7,5 m
3 G	max. 10,5 m
4 G	max. 13,5 m
5 G	max. 16,5 m

- (3) Für Stiegen - und Lifthäuser u.dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind extensiv zu begrünen (Substrathöhe mindestens 8 cm). Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Nebengebäude, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen, z. B. Stiegen- und Lifthäuser.
- (5) Die Mindestgeschossanzahl für Hauptgebäude entlang der Gmeinstraße beträgt 3 (Schallschutzmaßnahme).

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE – FAHRRADABSTELLPLÄTZE – GEHWEGE

- (1) Je 70 - 80 m² oberirdische Bruttogeschoßfläche gemäß Bebauungsdichte-verordnung 1993, LGBl. Nr. 58/2011 ist ein Pkw-Abstellplatz herzustellen. Die berechnete Anzahl der Stellplätze ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.
Diese Werte sind sowohl als Ober- als auch als Untergrenze zu sehen.
- (2) Die Pkw-Abstellplätze sind in Tiefgaragen und im Freien herzustellen. Die Pkw-Abstellplätze im Freien sind in dem im Planwerk ausgewiesenen Bereich zulässig.
- (3) PKW-Abstellflächen im Freien sind mit sickerfähiger Oberfläche (Macadam, Rasensteinen o. ä.) herzustellen. Dies gilt nicht für Pkw-Abstellplätze für Menschen mit Behinderung.
- (4) Die Lage der Zu- und Abfahrt zur Tiefgarage hat gemäß Planwerk (in ungefährender Lage) zu erfolgen.
- (5) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (6) Pro 40 m² Wohnnutzfläche ist ein witterungsgeschützter und in kurzer Entfernung zu den Wohnungen angelegter Fahrradabstellplatz auszuführen.
- (7) Für Besucher ist 1 Fahrradabstellplatz je 250 m² Wohnnutzfläche herzustellen.
- (8) Eine fußläufige, siedlungsinterne Zugangsmöglichkeit zum südöstlich der Liegenschaft angrenzenden Grundstück Nr. 84, KG 63118 Rudersdorf (Spiel- und Sportfläche gemäß Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan ist herzustellen.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Bebauungsplan dargestellten Grünflächen und zu pflanzende Bäume sind fachgerecht anzulegen und zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind zulässig. Dabei hat die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
- (3) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, Hochstamm, Solitär, 3 x verschult, Mindeststammumfang 18|20 zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestgröße einer Baumscheibe beträgt: 6m² bei versickerungsfähigem Umfeld und 9,0 m² bei versiegeltem Umfeld. Die Mindestbreite einer Baumscheibe beträgt 1,8 m.
- (4) Baumpflanzungen sollten vorzugsweise auf gewachsenem Boden erfolgen. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen und durch wasserdurchlässigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (5) Für mittel- u. großkronige Bäume ist eine offene Baumscheibe von mind. 6,0 m² bei versickerungsfähigem Umfeld und von mind. 9,0 m² bei versiegeltem Umfeld vorzusehen.
- (6) Der Mindestabstand zum aufgehenden Mauerwerk beträgt bei mittelkronigen Bäumen mind. 6,0 m, bei großkronigen Bäumen mind. 10,0 m.
- (7) Die oberste Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70 cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (8) Mindestens pro 5 PKW-Abstellplätze in freier Anordnung ist ein Laubbaum in Baumschulqualität, Mindeststammumfang 18|20, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (9) Geländeänderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) dürfen max. 50 cm betragen. Geringfügige Abweichungen sind im Bereich des Gebäudes A (nordwestlicher Bereich) zulässig. Geländeänderungen haben sich auf den Höhenschichtlinienplan gemäß Geländeaufnahme GZ.: 3755 des Vermessungsbüros Sommer ZT-GmbH vom 16.10.2013 zu beziehen.
- (10) Schallschutzwände sind zu begrünen.

§ 8 SONSTIGES

- (1) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig, ausgenommen Sicht- u. Lärmschutzwände.
- (2) Je 100 m² Wohnnutzfläche ist ein barrierefrei zugänglicher Kinderwagenabstellplatz zu errichten.

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des 17.19.0 Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der 17.19.0 Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A 17-051928/2014/0004

Trassenverordnung für die Errichtung eines Gehsteigs in Teilbereichen der Ziegelstraße

Verordnung über die Bestimmung eines Gehsteigs in Teilbereichen der Ziegelstraße gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl. Nr. 60/2008.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idgF wird folgender Trassenverlauf verordnet:

Im Westen beginnend im Bereich der Einmündung des Viktor-Zack-Wegs verläuft der Gehsteig in der Ziegelstraße straßenbegleitend auf einer Länge von ca. 500 m und endet im Osten im Bereich der Einmündung der Verkehrsfläche "Rainleiten".

Der genaue Verlauf des Gehsteigs ist nach Maßgabe des § 101 Abs 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Übersichtslageplan des staatlich befugten und beeideten Ziviltechnikers DI Walter Daninger (daninger + partner ZT KG) im Maßstab 1:500 vom August 2014, des straßenrechtlichen Einreichprojekts 2014 "Gehsteig Ziegelstraße, Abschnitt Viktor-Zack-Weg – Rainleiten, Länge = 362,100 m + 164,950 m", Ausfertigung B, zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A 17-054872/2014/0005

Trassenverordnung eines Teilstücks der Geh- und Radwegverbindung zwischen der Leonhardstraße und der Sonnenstraße

Verordnung über die Bestimmung eines Teilstücks der Geh- und Radwegverbindung zwischen der Leonhardstraße und der Sonnenstraße gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl. Nr. 60/2008.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idgF wird folgender Trassenverlauf verordnet:

Das Teilstück der Geh- und Radwegverbindung beginnt im Norden an der südlichen Grenze des Grundstücks Nr. 314, KG 63102 St. Leonhard, und verläuft über das öffentliche Gut, Grundstück Nr. 322/1, KG 63102 St. Leonhard, auf ca. 35 m nach Süden, beschreibt dann einen Knick von ca. 100°, verläuft sodann ca. 17 m nach Osten und endet im Bereich der Brücke über den Leonhardbach (im Bereich des Grundstücks Nr. 2047/3, KG 63102 St. Leonhard).

Der genaue Verlauf des Geh- und Radwegs ist nach Maßgabe des § 101 Abs 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplan der staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker, ZIS+P Verkehrsplanung, Sammer & Partner Ziviltechnikergesellschaft m.b.H, vom 30.07.2014, Plannummer 2013-20/3 Einlage Nr. 5, "Verordnungsplan M 1:500", des Einreichprojekts 2104 "Unterlagen für das straßenrechtliche Verfahren Geh- und Radwegverbindung zwischen Leonhardstraße und der Sonnenstraße", Projektnummer 2013/20 vom Juli 2009, zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

[Aus der GR-Sitzung vom 9. Juli 2015](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,
Bürgermeisterstellvertreterin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Schröck,
Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Mag. (FH) Mario Eustacchio, Elke Kahr, Lisa Rücker,
Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi und 44 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

die Mitglieder des Gemeinderates Mag.^a (FH) Petra Brenneis, Manfred Eber, Michael Grossmann
und Bedrana Ribo, MA

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüfer: GR Mag. Rudolf Moser

Beginn: 12.15 Uhr

Ende der Sitzung: 17.50 Uhr

Fragestunde des Gemeinderates

- 1) Live-Stream Gemeinderatssitzungen (GR.ⁱⁿ Mag.^a Grabe, Grüne an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 2) Gemeindewohnungen, die von SpitzenverdienerInnen genutzt werden?
(GR. Pacanda, Piratenpartei an StR.ⁱⁿ Kahr, KPÖ)
- 3) Robert-Stolz-Museum (GR.ⁱⁿ Potzinger, ÖVP an StR.ⁱⁿ Rücker, Grüne)
- 4) Möglichkeit der Ratenzahlung für die „Jahreskarte Graz“ (GR. Mag. Krotzer, KPÖ an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüscher, ÖVP)
- 5) Zukunft Annenpassage (GR. Mag. Haßler, SPÖ an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüscher, ÖVP)
- 6) Fekonjapark (GR. Hötzl, FPÖ an StR.ⁱⁿ Rücker, Grüne)
- 7) Neubesetzung Vorstände Holding Graz (GR. Dr. Wohlfahrt, Grüne an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüscher, ÖVP)
- 8) Parkplätze in Geidorf (GR. Dr. Hofer, ÖVP an StR. Mag. (FH) Eustacchio, FPÖ)
- 9) Sanierung Keplerbrücke – Lösung für RadfahrerInnen (GR.ⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ an StR. Mag. (FH) Eustacchio, FPÖ)
- 10) Parkanlage Reininghaus (GR.ⁱⁿ Mag.^a Schleicher, FPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 11) Naherholungsgebiet Riel-Teiche (GR. Dreisiebner, Grüne an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüscher, ÖVP)

Tagesordnung der GR-Sitzung vom 9. Juli 2015

1

einstimmig angenommen

[A 6F-042472/2011-0062](#)

Informationsbericht zum Projektabschluss des CE-Projektes „Senior Capital“

2

einstimmig angenommen

[A 8 - 65594/2014-77](#)

Baudirektion

Ausbau Lagergasse,

Kreditansatzverschiebung über € 75.000,-- bzw. Ausgabeneinsparung über € 25.000,-- in der AOG 2015 und haushaltsplanmäßige Vorsorge über € 25.000,-- in der AOG 2016

3

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 58100/2014](#)

Überfuhrungasse 29 - Remygasse

Auflassung vom öffentlichen Gut und unentgeltliche Übereignung einer ca. 80 m²großen Teilfläche des Gdst. Nr. 2346/4, EZ 50000, KG Lend

4

mit Mehrheit angenommen

[A 10/BD-004631/2014-3](#)

[A 8/065599/2014-19](#)

Neugestaltung Griesplatz

Vorbereitende Maßnahmen zur Neugestaltung Griesplatz: Beteiligungskonzept und Durchführung Architekturwettbewerb;

1. Projektgenehmigung über € 460.000,- in der AOG 2015-2018

2. haushaltsplanmäßige Vorsorge in der AOG 2015 : € 60.000,-
haushaltsplanmäßige Vorsorge in der AOG 2016 : € 150.000,-

- *mehrheitlich angenommen (gegen Grüne)*

5

mit Mehrheit angenommen

[A 10 BD/ 7174/2009/34](#)

[A 10/8/ 43174/2013/8](#)

Stadtteilentwicklung Reininghaus-Quartier 1 und 4a

Vereinbarung über die Erschließungs- und Gestaltungsmaßnahmen

- *mehrheitlich angenommen (gegen Grüne)*

6

mit Mehrheit angenommen

[A 10/8-015059/2015/7](#)

Mobilitätsvertrag zu Bebauungsplan 05.15.2 - Eggenberggürtel 50

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ)*

7

einstimmig angenommen

[A 14 - 062252/2014](#)

04.20.0 Teilbebauungsplan „Wiener Straße 95 - 95a“

IV. Bez., KG Lend

Beschluss

8

mit Mehrheit angenommen

[A 14 037710 2014 39](#)

05.15.2 Bebauungsplan "Eggenberger Gürtel 50"

V. Bez., KG Lend

Beschluss

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ)*

9

einstimmig angenommen

[A 14 026499 2014 9](#)

08.18.0 Bebauungsplan „Nußbaumerstraße/Marburger Straße“

VIII. Bez., KG St. Peter

Beschluss

10

einstimmig angenommen

[A 14 026361/2006](#)

14.06.1 Bebauungsplan „Eggenberger Allee - Gaswerkstraße - Eckertstraße“

1. Änderung

XIV. Bez., KG Algersdorf

Beschluss

11

mit Mehrheit angenommen

[A 14- 047986/2014](#)

14.13.0 Bebauungsplan

„Reininghausstraße - Alte Poststraße - Alt-Reininghaus“

XIV. Bez., KG 63109 Baierdorf

Beschluss

- *mehrheitlich angenommen (gegen Grüne)*

12

einstimmig angenommen

[A 17-091727/2015/0011](#)

Beschluss des Gemeinderates den Gemeindeabwasserplan zur allgemeinen Einsicht aufzulegen gemäß § 2b Abs 5 Stmk KanalG idF LGBl. Nr. 87/2013

Tagesordnung/Nachtrag der GR-Sitzung vom 9. Juli 2015

13

einstimmig angenommen

[Präs. 011009/2003/0022](#)

Ferialermächtigung 2015

14

mit Mehrheit angenommen

[Präs. 11250/2003/0015](#)

Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 idgF;
(Ersatz-)Mitglieder der Sachverständigenkommission;
Gesetzgebungsperiode 2015 - 2020

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, Piraten)*

15

einstimmig angenommen

[A 2 107109/2015/0001](#)

„Grazer Antikmarkt“
Standortverlegung für 1.8.2015

16

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 31806/06-68](#)

Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- und Verwaltungs GmbH;
Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt
Graz 1967;
Umlaufbeschluss, Jahresabschluss 2014

- *mehrheitlich angenommen (gegen Piraten)*

17

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 18345/06-93,97](#)

Universalmuseum Joanneum GmbH

A. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.2.2014

B. Genehmigung Jahresvoranschlag 2015

Ermächtigung zur Unterfertigung von Umlaufbeschlüssen gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967

- *mehrheitlich angenommen (gegen Piraten)*

18

mit Mehrheit angenommen

[A 8-65599/2014-14 und](#)

[A 8-447725/2008-19](#)

Baudirektion

Straßenbahnanbindung Smart City

1. Projektgenehmigung über € 1.324.000,-- in der AOG 2015-2017
2. haushaltsplanmäßige Vorsorge über € 136.000,-- bzw. € 82.000,-- in der AOG 2015 bzw. 2016

- *mehrheitlich angenommen (gegen Grüne)*

19

einstimmig angenommen

[A10/BD 31761/2014/3](#)

Straßenbahnanbindung Smart City Project Graz Mitte - Waagner Biro Straße

Planungsphase

Projektgenehmigung über 1,324 Mio. € für den Zeitraum 2015 - 2017

20

einstimmig angenommen

[A 8-65594/2014-79](#)

Baudirektion

Errichtung einer bahnparallelen Wegverbindung westlich der GKB-Strecke Graz - Köflach, haushaltsplanmäßige Vorsorge in der AOG 2015;

€ 200.000,-- und haushaltsplanmäßige Vorsorge in der AOG 2016 € 60.000,--

21

einstimmig angenommen

[A10/BD 62881/2014/16](#)

Schließung GKB Eisenbahnkreuzung (EK) Abstallerstraße - Errichtung Ersatzweg

1. Projektgenehmigung über 260.000,-- für den Zeitraum 2015 - 2016
2. Abschluss eines Übereinkommen mit der GKB

Dringlichkeitsanträge

- 1) 20. Juni 2015 – Graz blickt in die Zukunft (GR.ⁱⁿ Gmeinbauer, ÖVP, GR.ⁱⁿ Bergmann, KPÖ, GR. Mag. Haßler, SPÖ, GR. Mag. Sippel, FPÖ, GR. Dr. Wohlfahrt, Grüne und GR. Pacanda, Piratenpartei)
Antrag einstimmig angenommen
- 2) Einsetzen einer Arbeitsgruppe „Mindestsicherung“ (GR. Rajakovics, ÖVP)
Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- 3) Strafen bei Verstößen gegen die Erhaltungspflicht geschützter Gebäude, Erarbeitung eines Katasters für schutzwürdige Bauwerke und Flächen (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 4) Keine Öffnung der Ferdinand-Prirsch-Straße für den motorisierten Durchzugsverkehr (GR. Mag. Haßler, SPÖ)
Antrag mit Mehrheit angenommen
- 5) Verteilungsgerechtigkeit im Asylwesen auf europäischer und innerstaatlicher Ebene (GR. Mag. Sippel, FPÖ)
Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- 6) Bereitstellung öffentlicher Flächen und Zwischennutzungen für Gemeinschaftsgärten (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen

Anfragen an den Bürgermeister

- 1) Lärm durch das USI-Fest (GR.ⁱⁿ Heinrichs, KPÖ)
- 2) Projekt Auwiesen (GR.ⁱⁿ Haas-Wippel, MA, SPÖ)
- 3) Sportzentrum Weinzödl/offene Fragen wegen desaströsen Zustandes (GR. Mag. Haßler, SPÖ)
- 4) Vermeidung von Anglizismen in der Kommunikation der Stadt Graz (GR. Mogel, FPÖ)
- 5) Durchwegung Rad- und FußgängerInnenverkehr Wetzelsdorf (GR. Dreisiebner, Grüne)

Anträge

- 1) Installation von öffentlichen Arbeitsplätzen – public workspaces
(GR.ⁱⁿ Kaufmann, MMSc, ÖVP)
- 2) Ausdehnung der Zone für Straßenmusik mit Platzkarte (GR. Pogner, ÖVP)
- 3) Durchfahrtskontrollen in der Fußgängerzone (GR. Pogner, ÖVP)
- 4) Mobile Betreuung für Kinder von Flüchtlingen und TransmigrantInnen
(GR.ⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ)
- 5) Tangentiallinie 62 – Ausweitung der Betriebszeiten (GR. Sikora, KPÖ)
- 6) ÖV-Ferienticket für die Zone 101 für SchülerInnen und Lehrlinge
(GR.ⁱⁿ Mag.^a Bauer, SPÖ)
- 7) Verbesserung der Beleuchtung im Volksgarten (GR.ⁱⁿ Haas-Wippel, MA, SPÖ)
- 8) Absiedlung „Sorger“/Maßnahmen der Stadt (GR. Mag. Haßler, SPÖ)
- 9) Radaufstellfläche Maria-Theresia-Allee – Parkstraße – Geidorfplatz
(GR. Dreisiebner, Grüne)
- 10) Einrichtung einer Bäche-Hotline (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)
- 11) Bitcoin (GR. Pacanda, Piratenpartei)
- 12) Konsequenzen für stark abweichende Projektausführungen (GR. Pacanda, Piratenpartei)
- 13) Mobile Wasserspender, Trinkbrunnen (GR. Pacanda, Piratenpartei)
- 14) Platzkühlung (GR. Pacanda, Piratenpartei)
- 15) Überprüfung der Vereinsliste auf der Homepage (GR. Pacanda, Piratenpartei)



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.